

- hilfsweise, die Höhe der den Klägerinnen in dem angegriffenen Beschluss auferlegten Geldbuße gemäß Art. 261 AEUV angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Erstens habe die Beklagte bei ihren Feststellungen gegen die Grundsätze der Beweislast (Art. 2 der Verordnung 1/2003), des Beweismaßes und der Begründungspflicht verstoßen. Insbesondere habe die Beklagte nicht hinreichend nachgewiesen, dass angebliche Signalwirkungen der deutschen Preise für Drehkipp-Systeme auf sämtliche Beschlagstechnologien und -materialien im gesamten EWR existieren und daher die ihr obliegende Beweislast in unzulässiger Weise verkürzt.
2. Zweitens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen, dass die angeblichen Absprachen den gesamten EWR betreffen bzw. keine hinreichenden Beweise hierfür beigebracht.
3. Drittens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen und keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt, dass der angebliche Verstoß sämtliche Beschlags-technologien und -materialien betraf.
4. Viertens habe die Beklagte rechtsfehlerhaft angenommen und keine hinreichenden Beweise dafür beigebracht, dass im Jahr 2002 Preisabsprachen stattgefunden haben. Dadurch würden die Geldbußen-Leitlinien auch insoweit rechtsfehlerhaft angewandt, als dass unzutreffenderweise angenommen worden sei, der Verstoß habe von 1999 bis 2007 gedauert. Darüber hinaus habe die Beklagte gegen Art. 25 der Verordnung 1/2003 verstoßen, weil Vorgänge vor 2002 bereits verjährt seien.
5. Fünftens habe die Beklagte den Klägerinnen rechtsfehlerhaft das Verhalten einer Gesellschaft, an der nur eine Minderheitsbeteiligung bestand, zugerechnet und hierdurch gegen die Regeln über die Zurechnung der Handlungen von Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft sowie der Begründungspflicht verstoßen.
6. Sechstens habe die Beklagte in Durchführung einer Adaption der Geldbuße gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit, ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Begründungspflicht verstoßen. Ferner habe die Beklagte gegen Wortlaut, Systematik und Sinn der Geldbußen-Leitlinien verstoßen.
7. Siebtens habe die Beklagte bei der Bestimmung der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit,

der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Randnrn. 20, 23, und 25 der Geldbußen-Leitlinien und der Begründungspflicht verstoßen.

8. Achters habe die Beklagte habe bei der Bestimmung mildernder Umstände gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, Randnr. 29 der Geldbußen-Leitlinien sowie der Begründungspflicht verstoßen. Insbesondere habe die Beklagte die Tatsachen einer nicht vorsätzlichen Handlung sowie aktiver Kooperation der Klägerinnen nicht berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Alban Giacomo/Kommission

(Rechtssache T-259/12)

(2012/C 227/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Alban Giacomo SpA (Romano d'Ezzelino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Nanni Costa, F. Di Gianni und G. Coppo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße im Wege der unbeschränkten Ermessensnachprüfung, über die das Gericht gemäß Art. 261 AEUV verfügt, aufzuheben oder, hilfsweise, herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss in der vorliegenden Rechtssache ist derselbe wie in der Rechtssache T-248/12, Carl Fuhr GmbH & Co. KG/Kommission.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Bestimmung der Dauer der der Alban Giacomo SpA zugeschriebenen Zuwiderhandlung.
 - Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die ihr vorgeworfene Zuwiderhandlung habe anlässlich des letzten Treffens geendet, an dem sie teilgenommen habe, das heißt am 11. September 2006, und nicht zeitgleich mit den von der Kommission am 3. Juli 2007 durchgeführten Kontrollen.

- Zur Stützung des Klagegrundes führt die Klägerin folgende Argumente an: i) Es sei nicht bewiesen, dass die Klägerin während des Treffens vom 11. September 2006 eine Vereinbarung über Preiserhöhungen für das Jahr 2007 geschlossen habe; ii) es sei nicht bewiesen, dass die Klägerin die angebliche Vereinbarung über Preiserhöhungen für das Jahr 2007 umgesetzt habe; iii) es sei nicht bewiesen, dass die Klägerin Kontakte mit Wettbewerbern nach dem Treffen vom 11. September 2006 unterhalten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der gegen die Alban Giacomo SpA verhängten Geldbuße, da sie gegen die Grundsätze der persönlichen Strafe und Sanktion, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit verstoße.
- Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe nicht korrekt die ihr auferlegte Geldbuße entsprechend ihrem Grad von Verantwortlichkeit im Vergleich zu den anderen am Kartell beteiligten Unternehmen bemessen, unter Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der persönlichen Strafe und Sanktion.
 - Zur Stützung des Klagegrundes führt die Klägerin folgende Argumente an: i) Der für die Berechnung der Geldbuße verwendete Prozentsatz der Verkäufe sei zu hoch; ii) alternativ sei die Weigerung, der Klägerin mildernde Umstände zu gewähren, ungerechtfertigt; iii) alternativ hätte die Kommission die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße stärker herabsetzen müssen
-